

Bern, den 24. März 1980

Angelegenheit

23. April 1980

Titel an die Presse

Revision des Doppelbesteuerungsabkommens mit Ungarn,  
 Weiterführung der Verhandlungen

Finanzdepartement. Antrag vom 24. März 1980 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
 14. April 1980 (Zustimmung)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 16. April 1980  
 (Zustimmung)

Antragungsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanzdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, die Verhandlungen mit der Volksrepublik Ungarn über die Revision des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens weiterzuführen.
3. Die Verhandlungen werden durch die am 20. August 1978 bestellte Delegation weitergeführt.
4. Der Delegationschef wird ermächtigt, ein im Sinne der vorgebrachten Ausführungen ausgehandeltes Doppelbesteuerungsabkommen mit der Volksrepublik Ungarn zu paraphieren.
5. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen hat das Finanzdepartement dem Bundesrat zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EFD 17 (GS 7, ESTV 10) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*[Handwritten Signature]*





EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

Bern, den 24. März 1980

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Weiterführung der Verhandlungen über die Revision des Doppelbesteuerungsabkommens mit Ungarn

I.

1. Am 30. August 1978 hat der Bundesrat die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Aufnahme von Verhandlungen über die von ungarischer Seite angebehrte Revision des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Ungarn von 1942/48 ermächtigt (Beilage 1). Die Verhandlungen haben vom 17.-20. Mai 1979 in Budapest stattgefunden. Sie führten zu einem gemeinsamen Abkommensentwurf auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens 1977 (Beilage 2). Im Vertragsentwurf sind einige wesentliche Fragen noch offen geblieben. Die Eidg. Steuerverwaltung hat diese Fragen im Juli 1979 den Kantonen und den am Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen interessierten Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme unterbreitet. Sie hat dabei darauf aufmerksam gemacht, dass ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Volksrepublik Ungarn reiflicher Ueberlegung bedürfe. Es handle sich um das erste Abkommen der Schweiz mit einem Land des COMECON-Wirtschaftsblockes, weshalb ihm für weitere Verträge mit anderen Oststaaten (insb. Jugoslawien, Tschechoslowakei und die UdSSR) eine weitreichende Bedeutung zukommen könne. Es genüge deshalb nicht, sich mit der Feststellung zufrieden zu geben, dass der Entwurf dem OECD-Mustervertrag folge und damit den schweizerischen Erwartungen entspreche. Schweizerische Investitionen seien, vielleicht mit Ausnahme von Lizenzverträgen, in COMECON-Staaten ziemlich beschränkt; andererseits wären Investitionen der Staatshandelsbetriebe solcher Staaten in der Schweiz durchaus denkbar, wobei eine mehr oder weniger starke Ertragseinbusse bei der Verrechnungssteuer resultieren könnte.

Im folgenden geben wir eine kurze Darstellung der offenen Punkte, der Meinung von Kantonen und Wirtschaft (Ziffer 2) und schliessen daran unsere Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen gegenüber Ungarn an (Ziffer 3).

2. Die offenen Fragen im gemeinsamen Abkommensentwurf vom 20. Mai 1979 betreffen folgendes:

a) Betriebstätte:

Nach ungarischem Vorschlag soll eine Bauausführung oder Montage nur dann eine Betriebstätte begründen, wenn deren Dauer 18 Monate überschreitet. Die Schweiz hat in den meisten neueren Doppelbesteuerungsabkommen die im OECD-Musterabkommen vorgesehene Frist von 12 Monaten aufgenommen. Ältere Abkommen sehen dagegen in Anlehnung an die interkantonale Doppelbesteuerungspraxis eine längere Frist oder überhaupt keine Befristung vor.

Bei Bauausführungen oder Montagen wünschen die Kantone mehrheitlich die Beibehaltung der im OECD-Musterabkommen vorgesehenen Frist von 12 Monaten, wogegen die Wirtschaftsverbände eine Frist von 18 Monaten begrüßen würden.

b) Dividenden:

Bezüglich der Quellensteuersätze wünscht Ungarn die im OECD-Musterabkommen enthaltene und schweizerischer Vertragspraxis entsprechende Regelung zu übernehmen, nach der die Quellensteuer im Beteiligungsverhältnis (mind. 25 %) 5 % und in allen andern Fällen 15 % nicht übersteigen darf. Dazu ist zu bemerken, dass diese Begrenzung nur schweizerischerseits wirksam wäre, da das ungarische Wirtschaftssystem die Gründung von Unternehmen durch Ausländer nicht gestattet. Beteiligungen sind nur in Form von "joint ventures" (wirtschaftliche Assoziationen mit ausländischer Beteiligung) möglich. Gewinnüberweisungen solcher Unternehmen an ausländische Partner unterliegen aber zurzeit in Ungarn keiner Steuer. Ungarische Staatsbetriebe können dagegen Beteiligungen in der Schweiz erwerben. Aufgrund dieses Ungleichgewichtes hat die Eidg. Steuerverwaltung in ihrem Bericht an die Kantone und Verbände die Möglichkeit in Erwägung gezogen, für alle Dividenden eine einheitliche Begrenzung der Quellensteuer auf 10 % vorzusehen.

In bezug auf die Quellenbesteuerung der Dividenden sind die Meinungen ebenfalls geteilt; die Mehrheit der Kantone und die Banken treten für eine Quellensteuer von 10 % bzw. 15 % ein, wogegen die Industrie im Beteiligungsverhältnis eine weitergehende Reduktion auf 5 % vorschlägt; als Alternativlösung könnte die Industrie eine Quellensteuer von generell 10 % annehmen, doch verlangt sie, dass Tochterdividenden aufgrund einer besonderen Abkommensbestimmung von den schweizerischen Einkommensteuern befreit werden.

c) Zinsen:

In Übereinstimmung mit der von der Schweiz vertretenen Auffassung schlägt Ungarn vor, Zinsen nur im Wohnsitzstaat des Empfängers zu besteuern. Eine solche Abkommensregelung geht davon aus, dass in beiden Vertragsstaaten die Möglichkeit besteht, Guthaben zu halten oder zinstragende Wertschriften zu erwerben. Zwar können ungarische Unternehmen, nicht aber natürliche Personen, derartige Anlagen in der Schweiz tätigen;

in der Schweiz ansässigen Personen sind aber solche Kapitalanlagen in Ungarn verwehrt. Ein Verzicht auf die Erhebung einer Quellensteuer erscheint unter diesen Umständen als nicht gerechtfertigt, da er nur die Schweiz treffen würde. Die Erhebung einer Quellensteuer von 10 % würde nach Ansicht der Eidg. Steuerverwaltung den geschilderten Verhältnissen eher Rechnung tragen.

Bei den Zinsen wird mehrheitlich ein Quellensteuersatz von mindestens 10 % befürwortet. Ferner wird der von beiden Delegationen vorgesehene Lösung, Lizenzgebühren wie unter dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen nur im Wohnsitzstaat des Empfängers zu besteuern, mehrheitlich zugestimmt.

3. Wir halten dafür, dass es einer vorsichtigen Vertragspraxis entspricht, wenn die Schweiz in den unter Ziffer 2 vorerwähnten offenen Fragen folgende Haltung einnimmt:

- a) Betriebstätte: die Frist soll 12 Monate betragen
- b) Dividenden und Zinsen: eine Quellensteuer generell von 10 % sollte für Dividenden und Zinsen vorbehalten bleiben.

Diese Lösungen dürften sowohl die Kantone als auch die schweizerische Wirtschaft befriedigen und erlauben, Erfahrungen zu sammeln. Solche Lösungen gegenüber Ungarn würden auf der andern Seite keine nachteilige präjudizielle Wirkung gegenüber künftigen Vertragsverhandlungen der Schweiz mit weiteren COMECON-Staaten haben.

Zusammenfassung:

EDA - F-40  
EVD - BAWI

## II.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Volkswirtschaftsdepartement zu

EVD

b e a n t r a g e n :

Beilagen:

1. BSB 30.8.1978
  2. Abkommensentwurf
  3. Zusammenfassung
1. Vom Bericht des Finanzdepartementes wird zustimmend Kenntnis genommen.
  2. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, die Verhandlungen mit der Volksrepublik Ungarn über die Revision des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens weiterzuführen.

3. Die Verhandlungen werden durch die am 20. August 1978 bestellte Delegation weitergeführt.
4. Der Delegationschef wird ermächtigt, ein im Sinne der vorstehenden Ausführungen ausgehandeltes Doppelbesteuerungsabkommen mit der Volksrepublik Ungarn zu paraphieren.
5. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen wird das Finanzdepartement dem Bundesrat zu gegebener Zeit Bericht erstatten.

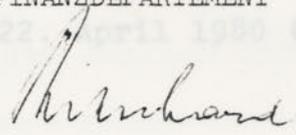
VERTRAULICH

Bericht über den Emissionserfolg der zweiten Tender-Anleihe des Bundes vom 17. April 1980

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Finanzdepartement, Antrag vom 22. April 1980 (Beilage)

Antragsgewäss hat der Bundesrat

  
 W. Ritschard

beschlossen

Vom Bericht des Finanzdepartements über den Emissionserfolg der zweiten Tender-Anleihe des Bundes wird Kenntnis genommen.

Protokollauszug an:

- EFD 17 (GS 7, WVD 5, K+R 2, SNB ZH 2, SNB BE 1)

- EFD zum Vollzug

- EFD zur Kenntnis

Zum Mitbericht an:

EDA - F+WD

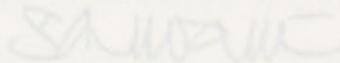
EVD - BAWI

Protokollauszug an:

EFD 19 (GS 9, EStV 10)

EDA

EVD

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Beilagen:

1. BRB 30.8.1978
2. Abkommensentwurf vom 20.5.1979
3. Zusammenstellung der Vernehmlassungen